



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bearb.: Brigitta Tulnik
Tel.: +43 (3612) 2801-213
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-92992/2020-53

Liezen, am 14.04.2022

Ggst.: XXXLutz-IMSE GmbH, 8940 Liezen, Gesäusestraße 22,
Grundstück Nr. 633, KG 67409 Reithal, Errichtung eines
Zubaus, Betriebsanlage
wasserrechtliche und gewerberechtliche Überprüfung
Kundmachung - Verhandlung am 04.05.2022

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 08.02.2022 hat die XXXLutz-IMSE GmbH die Bauvollendung der mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Liezen vom 22.12.2020, GZ.: BHLI-92992/2020-33, genehmigten Änderung der bestehenden Betriebsanlage „Einrichtungshaus XXXLutz“ am Standort 8940 Liezen, Gesäusestraße 22, auf den Grundstücken Nr. 633, 634/1, 635, 646, 647 und 648, alle KG 67409 Reithal, durch die Errichtung und den Betrieb eines Zubaus sowie die Ableitung der Oberflächenwässer (Dachflächen und Grünfläche des Grundstückes Nr. 633, KG 67409 Reithal) in den C-Graben der Wassergenossenschaft Liezen-Reithal, im Ausmaß von **max. 1 Liter/sec.** angezeigt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Treffpunkt: 8940 Liezen, Gesäusestraße 22		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Mittwoch, 04.05.2022	09:30 Uhr	

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

- ☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- **Bei Teilnahme an der Verhandlung ist eine FFP2-Maske zu tragen, auf ausreichend Sicherheitsabstand (mind. 1 m) ist zu achten.**

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit:
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung Einsicht nehmen.

Ort: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, 2 Stock, Zimmer 212

Die Einsichtnahme ist nur unter Verwendung einer FFP2-Maske möglich.

Es wird auf die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht hingewiesen.

Um elektronische Akteneinsicht zu beantragen, verwenden Sie bitte unser Online-Formular Akteneinsicht-Antrag (<https://eqov.stmk.gv.at/eform/internExt/start.do?generalid=OI-BA-AE>).

Wir stellen Ihnen bei dieser Form der Akteneinsicht den Akt in Form eines PDF-Dokuments zur Verfügung. Für eine gesicherte elektronische Übermittlung dieses Dokuments benötigen Sie (wenn Sie nicht ohnedies bei einem Zustelldienst registriert sind) ein passwortgeschütztes Konto beim Land Steiermark. Sie können ein solches Konto mit Hilfe des Online-Formulars bei der Antragstellung einrichten. Wenn Sie bereits ein Konto beim Land Steiermark besitzen, geben Sie bitte die genaue Kontobezeichnung sowie Ihre E-Mail-Adresse bekannt.

Nachdem Sie den Antrag mit dem Button Senden an die zuständige Behörde übermittelt haben wird Ihnen bei vorliegender Parteistellung im Verfahren die Akteneinsicht über dieses Konto ermöglicht. Die Behörde übermittelt Ihnen dazu eine E-Mail mit einem Link zu Ihrem Konto. Mit Ihrem Passwort können Sie sich einloggen und die zur Verfügung gestellten Dokumente einsehen und herunterladen. Bitte beachten Sie, dass die Dokumente auf Ihrem Konto nur für die Dauer von maximal 3 Monaten abgerufen werden können.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der BH Liezen (www.bh-liezen.steiermark.at) kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. **Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.**

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen		
Datum von 19.04.2022 bis 03.05.2022	Zeit von 09:00 Uhr - 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 2 Stock, Zimmer 212

Das Tragen einer FFP2-Maske im Amtsgebäude ist verpflichtend!

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- § 338 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 65/2020
- §§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Brigitta Tulnik
(elektronisch gefertigt)